

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 68 (1995)

Heft: 12

Rubrik: Impressum

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erfahrung mit Four hat, sei es aus dem Schulbetrieb oder aus dem Truppendienst heraus.

Verstehen Sie mich recht: Ich achte die Ausb in den Schulen Ihrer Farbe sehr hoch ein; warne aber vor einer zu einseitigen Sicht der Dinge.

Mit den besten Wünschen für die weitere gute Zukunft des «Hellgrünen Dienstes» grüsse ich sehr freundlich

Walter J. Fürst, Oberst i Gst,
Brugg

Kriegsmaterialgesetz:

Von entscheidenden Konzessionen keine Spur

Seit Monaten findet zwischen Industrie, Vertretern der Politik und der EMD-Verwaltung ein Tauziehen um die Verschärfung des Kriegsmaterialgesetzes statt. Nach der letzten Sitzung der Sicherheitspolitischen Kommission des Nationalrates hat Kommissionspräsident Keller (CVP, Aargau) bekanntgegeben, dass in der Beratung nun wesentliche Konzessionen an die Wirt-

schaft gemacht worden seien. Bei näherem Hinsehen sind die bisher erzielten Verbesserungen der Vorlage aber minimal.

Mit Ausnahme der Bestimmungen zur Verhinderung von Waffenschiebereien war die vorgeschlagene Totalrevision des Kriegsmaterialgesetzes (KMG) von Anbeginn als Gegenvorschlag zur extremen, den Export aller sowohl für zivile wie militärische Zwecke verwendbaren Güter verbietenden Waffenausfuhrverbotsinitiative zu beurteilen. Die Initiative selber gehört in die Reihe der gegen Wirtschaft und Landesverteidigung gerichteten Vorhaben der Armeegegner und die Linken. Sie hätte auch ohne den unnötigen Gegenvorschlag vor Volk und Ständen keine Chance.

Teilerfolg gegen die Ausdehnung des Kriegsmaterialbegriffes

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Totalrevision des KMG hat für Landesverteidigung und Wirtschaftsstandort Schweiz bedenkliche Folgen. Sie kann, wie die Exportverhinderungsinitiative selber, über kurz oder

lang das «Aus» für eine effiziente und moderne Schweizer Rüstungsindustrie bewirken. Vor diesem Hintergrund sind die in der nationalrätlichen Kommission erzielten Erfolge der Wirtschaft allenfalls Teilerfolge, die keinesfalls ausreichen, um die Vorlage akzeptabel zu machen.

Der Kriegsmaterialbegriff wurde in der ursprünglichen EMD-Vorlage völlig überdehnt. Optik, Simulatoren und weitere Ausbildungsmittel, Werkzeugmaschinen, die Textilindustrie sowie zahlreiche weitere Bereiche wären damit neu unter den Begriff Kriegsmaterial gefallen. Der Kreis möglicher Betroffener und damit der bürokratische Kontrollaufwand wären gewaltig gewachsen: grosse Bereiche der Schweizer Exportwirtschaft wären unter die Kontrolle des neuen KMG gefallen. Die Kommission hat dieses Damoklesschwert nun entschärft und im Einklang mit internationalen Regelungen die Bewilligungspflicht auf Material für den Kampfeinsatz und die Gefechtsführung beschränkt. Weitere wesentliche Anliegen der Wirt-

Impressum

DER FOURIER

Offizielles Organ des Schweizerischen Fourierverbandes
Nr. 12/68. Jahrgang
erscheint monatlich
beglaubigte Auflage 9'187 (WEMF)

Redaktion: DER FOURIER

6002 Luzern, Postfach 2840
Telefon 041/210 71 23, Telefax 041/210 71 22

Verantwortlicher Redaktor:

Meinrad A. Schuler (-r.)
Administration: Heidy Wagner-Sigrist (wag.)

Redaktion «Sektionsnachrichten»:

Four Daniel Kneubühl (kn)
Mösliweg 43, 3098 Köniz
Telefon P 031/971 17 37, G 031/338 62 95
Fax 031/338 90 69

Verlag/Herausgeber:

Schweizerischer Fourierverband, Zeitungskommission,
Präsident Four Jürg Morger,
Obere Kirchstrasse 12, 8304 Wallisellen
Telefon P 01/830 25 51, G 01/853 05 68
Fax 01/853 29 66
Jährlicher Abonnementspreis: Für Sektionsmitglieder im
Mitgliederbeitrag inbegriffen.
Für nicht dem Verband angeschlossene Fouriere und
übrige Abonnenten Fr. 28.-, Einzelnummer Fr. 2.80.
Postcheckkonto 80-18 908-2

Inserate:

Anzeigenverwaltung:
Kurt Glarner
Huberstrasse 797, 8260 Stein am Rhein
Telefon 054/41 19 69, Telefax 054/41 19 69
Inseratenschluss: am 10. des Vormonats

Druck/Vertrieb:

Triner AG, Satz + Druck, Schmiedgasse 7, 6431
Schwyz
Telefon 043/25 08 10, Telefax 043/21 70 37

Satz

Triner Satz + Druck AG Schwyz (Inserate)
Schuler Schreibservice
vorm. Alber, Luzern (Text)

Der Nachdruck sämtlicher Artikel und Illustrationen – auch teilweise – ist nur mit Quellenangabe gestattet. Für den Verlust nicht einverlangter Reportagen kann die Redaktion keine Verantwortung übernehmen.

Redaktionsschluss

Januar-Nummer 1996: 1. Dezember 1995
Februar-Nummer 1996: 5. Januar 1996
März-Nummer 1996: 1. Februar 1996



Member of the European
Military Press Association
(EMPA)